

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Turn- und Sportverein 1884 Naunhof e.V.
Robert-Blum-Str. 14
04683 Naunhof

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Für die Tätigkeit in den Abteilungen kann eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und 26 a Einkommenssteuergesetz (EStG) gezahlt werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle in den Abteilungen ehrenamtlich Tätigen können ihre Auslagen und Aufwendungen - soweit sie angemessen sind - erstattet bekommen.
- (3) Der Verein bezweckt auf der Grundlage des Amateurstatus den Sport als Freizeit- und Erholungssport, Leistungssport (Punktspiele) zu pflegen sowie die Entwicklung des Jugend- und Kindersportes zu fördern.
- (4) Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und zur Erhaltung der Sportanlagen (Betriebskosten), Miete sowie Investitionen zum Zwecke der Modernisierung der Sporteinrichtungen verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- (5) Innerhalb dieses Rahmens widmet sich der Verein folgenden Sportarten:
Aerobic, Gesundheitsturnen/ -sport, Gymnastik, Faustball, Kinderturnen/ Vorschulsport, Tischtennis und Volleyball.

§ 3 Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein trägt sich in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grimma als eigenständiger und gemeinnütziger Verein ein.

Der Sportverein wurde als Betriebssportgemeinschaft Lokomotive 1952 gegründet, umbenannt in Turn- und Sportverein Lokomotive Naunhof e.V. 1990 und umbenannt in Turn- und Sportverein 1884 Naunhof e.V. im Oktober 1994 und ist somit Rechtsnachfolger o.g. Sportvereine.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen mit seinen Gliederungen, sowie der Fachverbände der unter § 2 aufgeführten Sportarten. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer Sportart betreiben. Jede Abteilung wählt intern eine Abteilungsleitung, die in ihrer Zusammensetzung ein funktionierendes Organ zum Vorstand bildet.

Die Abteilungen sind in ihren Handlungen innerhalb der von ihnen betriebenen Sportart selbständig. Sie haben sich dabei an die Beschlüsse der beschlußfassenden Organe im Verein zu halten.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein führt ordentliche und außerordentliche Mitglieder beiderlei Geschlechts.

Ordentliche Mitglieder sind:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind:

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
- Ehrenmitglieder, mit besonderen Verdiensten um den Verein und Mitglieder über 80 Jahre

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus den Satzungen und Zweckbestimmungen des Vereins ergeben.

§ 7 Ein- und Austritt

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für nicht Volljährige ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr entrichtet hat. Ein Recht auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung zum Monatsende

- durch Streichung aus der Mitgliederliste auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes unter Hinzuziehung zweier neutraler Personen aus dem Verein
- beim Ableben.

§ 8 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitglieds durch die im § 7 genannten Personen kann in nachstehenden Fällen erfolgen:

- Wenn die im § 9 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Fassung des Ausschließungsgrundes Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor den im § 7 genannten Personen, wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliedsversammlungen teilzunehmen.
Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur ordentliche Mitglieder (§6) berechtigt.
- die dem Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen oder Einrichtungen des Vereins unter Zugrundelegung der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen und aktiv Sport zu treiben.
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Unfall zu verlangen.
- Ehrenmitglieder schriftlich mit Begründung der Mitgliederversammlung vorzuschlagen (14 Tage vor der Versammlung).

Pflichten

Die Vereinsmitglieder haben:

- die Satzung des Vereins, des Landessportbundes, sowie der Fachverbände und deren Beschlüsse zu befolgen,
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten, bis zum Tag des Austrittes.

§ 10 Beitragswesen

- (1) Von allen Mitgliedern des Vereins werden Mitgliedsbeiträge monatlich erhoben. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen zusätzlich eine Aufnahmegebühr.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt eine separate Beitragsordnung, die eine veränderbare Anlage der Satzung ist. Spätere Beitragshöhenänderungen sind ohne Satzungsänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Die passive Mitgliedschaft ist formlos und schriftlich mit Angabe von Gründen dem Verein zu erklären. Während die Mitgliedschaft ruht, wird die Hälfte des Jahresbeitrages fällig. Dieser ist bis zum 30.04. des jeweiligen Beitragsjahres zu zahlen.“

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 12 Mitgliederversammlung

Alljährlich im I. Quartal findet die Jahreshauptversammlung statt. Die Mitglieder sind durch den Vorstand einen Monat vorher durch Anzeige im Amtsblatt (Naunhofer Nachrichten) einzuladen. Die vorläufige Tagesordnung ist bekannt zu geben.

Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein Versammlungsleiter gewählt werden. Die Mitgliederversammlung ist nach dem Gesetz BGB § 32/ Absatz 1 S für alle Entscheidungen im Verein zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung sind:

- Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik
- Wahl des Vorstandes (für 4 Jahre)
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Finanzplanes
- Satzungsänderungen
- Beitragswesen
- Festlegung über Kassenprüfungen
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Kassenwartes

§ 13 Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
Kassenwart
Sportwart
Jugendwart
Frauenwart
Abteilungsleiter der im Verein betriebenen Sportarten

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der 1. Vorsitzende ist allein, der 2. Vorsitzende ist zusammen mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer vertretungsberechtigt.

§ 14 Pflichten und Rechte des Vorstandes Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu ersetzen.

Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Vorsitzende

Vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung

des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet genehmigte Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen verbindlichen Schriftstücke. Verträge sind vor Unterzeichnung vom Vorstand zu genehmigen.

2. Vorsitzende

Vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Aufgaben.

Schriftführer

Führt die Mitgliederkartei. Er protokolliert Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und unterschreibt sie.

Kassenwart

Verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge und sonstigen Einnahmen. Er ist für den Bestand und die sichere Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

Sportwart

Ist für die technischen Details in den Sportstätten verantwortlich.

Jugendwart

Hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen.

Frauenwart

Hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Damen- und Damenjugendabteilung wahrzunehmen.

Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung jährlich zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich zweimal im Jahr Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten. Sie sind der Jahreshauptversammlung mitzuteilen. Der Vereinsvorstand ist sofort nach erfolgter Prüfung vom Ergebnis zu unterrichten. Wiederwahl ist nur für einen Kassenprüfer möglich.

§ 15 Beschlussfassung

Die Beschlussfassungen des Vorstandes sind nur in Vorstandssitzungen möglich.

Verfahren der Beschlussfassung

Beschlussfassungen werden in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefasst. Diese Beschlüsse haben mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten Gültigkeit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Anträge zur Tagesordnung müssen bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt eingereicht werden (beim Vorstand). Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muss Angaben über das Abstimmungsergebnis, gestellte Anträge und Anzahl der Erschienenen enthalten. Gefasste Beschlüsse sind gesondert hervorzuheben.

§ 16 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Satzungsänderung muss in der Tagesordnung ersichtlich sein oder erkennbar ausgewiesen werden.

Diese Änderung muss nach der Beschlussfassung ins Vereinsregister eingetragen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{4}{5}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimm-berechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später noch einmal zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

§ 17 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Naunhof, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Sportes zu verwenden hat.

Satzung vom 14.10.1994;

Aktualisierung von § 1 (hier: Sitz des Vereins) am 18.09.2013

Aktualisierung von §§ 2 (Mittelverwendungen, Vergütungen), 5 (Umbenennung der Sektionen in Abteilungen), 10 (passive Mitgliedschaft), 11 (Plural) und 13 (Umbenennung der Sektions- in Abteilungsleiter) am 31.01.2018

Naunhof, 31.01.2018